

ren genaue Rechnung geführt, und monatlich eine Abschrift davon an Unsern General-Prokurator und von diesem an Unsern Statthalter eingeschickt werden. Wir behalten Uns vor, über diesen Gegenstand in der Folge eine nähere Verfügung zu treffen.

55) Die Präsidenten und herzoglichen Prokuratoren erhalten den Auftrag, nach der ihnen zugefertigten besondern Instruktion, über die Dienstordnung bei jedem Gerichte eine nähere Vorschrift zu entwerfen, welche Uns so bald möglich zur Genehmigung vorgelegt wird.

56) Das bis zur Verkündigung einer ausführlichern Prozeßordnung bei den Gerichten zu beobachtende Verfahren wird in einer besondern unter dem heutigen Datum ergangenen Verordnung näher festgestellt.

23. Berge den 16. Mai 1809. (Y. b. Vorläufige Verordnung über das Verfahren in Criminal- und Fiscalsachen.)

Herzoglicher Statthalter.
(Unter landesh. Titulatur.)

Erster Titel.

Von den Gerichten, welche in Privatsachen erkennen und ihrem Wirkungskreise.

1) Die Strafgerichtsbarkeit wird auf Unserm Gebiete nach Verschiedenheit der Fälle von den Friedensrichtern, und wenn diese verhindert sind, von ihren Gehülfen, von den Distriktsgerichten und von Unserm Appellationsgerichte in Recklinghausen ausgeübt.

2) Die Friedensgerichte erkennen, jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, über bloße Polizeivergehen. Dahin gehören

a. Uebertretungen allgemeiner oder besonderer von Uns oder Unserm Statthalter entweder unmittelbar erlassenen oder doch bestätigter Polizei-Vorschriften.

b. Verbal-Injurien und geringe Thätlichkeiten, welche keine körperliche Verletzung zur Folge gehabt haben, in so fern der Beleidigte auf Bestrafung anträgt.

c. Verwahrlosung wahnsinniger Personen, oder auch wüthiger Thiere.

d. Frevel wider die Forstordnung in so fern weder der angerichtete Schade den Werth von 5 Reichsthaler übersteigt, weder der Thäter schon zweimal wegen ähnlicher Vergehen bestraft worden.

e. Beschädigungen an stehenden Feldfrüchten, Bäumen, Hecken, Zäunen u. s. w. unter den so eben gemachten Einschränkungen.

f. Betteln, wenn es ausser dem Wohnorte ohne obrigkeitliche Erlaubniß geschieht, und sonst keine erschwerende Umstände dabei eintreten.

3) Bis zur Verkündigung eines vollständigen Strafgesetzbuches gehört in allen übrigen Fällen die Instruktion des Prozesses vor das Distriktsgericht.

4) So bald sich aus dieser Instruktion ergibt, daß das Verbrechen nach den bis jetzt bestehenden Gesetzen zur Zuchthaus-, oder sonst einer entehrenden Leibs- oder Lebensstrafe geeignet ist, wird die Sache an Unser Appellationsgericht in Recklinghausen zur weitem Instruktion und Entscheidung verwiesen.

5) Das Distriktsgericht in Meppen erkennt gleichwohl, bloß mit Ausnahme der an die Friedensgerichte gehörigen Polizei-Vergehen, über alle Verbrechen ohne Unterschied.

6) Wenn auf Todesstrafe erkannt wird, ist vor Vollstreckung des Urtheils an Uns oder Unsern Statthalter zu berichten. Diese Vorschrift ist auf das Appellationsgericht zu Recklinghausen ebenfalls anwendbar.

7) Zur Gültigkeit eines Urtheils, worin auf eine entehrende Leibs- oder Lebensstrafe erkannt wird, ist es durchaus erforderlich, daß ausser dem Präsidenten vier Richter oder Beisitzer der letzten und öffentlichen Verhandlung und Berathschlagung beiwohnen, indeß wird allemal nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

8) Der an der vorgeschriebenen Zahl der Richter sich etwan äussernde Abgang wird Vorzugsweise durch Mitglieder des Distriktsgerichtes oder durch den an demselben Orte wohnenden Friedensrichter und dessen Gehülfen ersetzt, nöthigenfalls aber durch andere Rechtsgelehrte nach der Ordnung, in welcher sie der Matrifel eingetragen sind. Die Präsidenten werden gleichwohl dafür Sorge tragen, daß wirkliche Mitglieder des Gerichtes nicht leicht ohne erhebliche Ursache sich entschuldigen.

9) Wenn der Präsident verhindert ist, so versieht der in der Ordnung folgende Richter dessen Stelle.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren bei den Friedensgerichten. Einleitung der Klage.

10) Bei jedem Friedensgerichte wird ein eigener Rechtsgelehrter angeordnet, der die Stelle des öffentlichen Ministeriums in den dahin gehörigen Polizeisachen versieht. Die Maire und Adjunkten sind schuldig, alle Polizeivergehen, die zu ihrer Kenntniß gelangen, ihm anzuzeigen, und die in ihren Händen beruhenden Beweise ihm einzuhändigen. Ihm wird ebenfalls die Klage mitgetheilt, wenn ein Privat-Kläger wegen seines dabei obwaltenden Interesse aufgetreten seyn sollte.

11) Die Vorladung geschieht entweder auf Betreiben des Privatklägers oder des öffentlichen Ministeriums, in Forstfachen auf Befördern der Forstverwaltung, und der ihr untergeordneten Forstbedienten.

12) Zu dieser Vorladung wird weder eine schriftliche Verfügung noch sonst eine vorläufige Erlaubniß des Friedensrichters erfordert; sie kann auf Verlangen des öffentlichen Ministeriums oder des beleidigten Theiles sogleich von dem Gerichtsdienner, oder auch von dem Sekretär des Friedensgerichtes ausgefertigt werden.

13) So oft im Namen der Forstverwaltung geklagt wird, enthält der Verbal-Prozeß, wodurch das Verbrechen beurkundet wird, zugleich die Vorladung des Thäters; es bedarf also nur der Insinuation dieses Verbal-Prozesses, welche der geschworne Forstbediente selbst besorgt. Er wird zu diesem Ende besonders in Eid und Pflichten genommen.

14) Die Friedensrichter sind schuldig, wenigstens einmal die Woche an einem hiezu unveränderlich bestimmten Tage sich vorzüglich und mit einstweiliger Hintanzetzung aller Privatangelegenheiten, mit Untersuchung und Bestrafung der in gesetzlicher Form bei ihnen angezeigten Polizeivergehen zu beschäftigen.

15) Der Angeschuldigte wird also, in so fern die Vorladung ihm wenigstens zweimal vier und zwanzig Stunden vor dem nächsten Audienztag insinuirt wird, auf

diesen Tag, sonst aber auf den ersten Audienztag in der folgenden Woche vorgeladen. Da diese Audienztage bekannt seyn werden, so ist es genug, die Erscheinungszeit im allgemeinen auszudrücken.

Dritter Titel.

Von dem Beweise durch Verbal-Prozesse oder Protokolle, welche von vereideten Personen aufgenommen werden.

16) So bald das Vergehen von einer hiezu besonders verpflichteten Person durch einen Verbal-Prozeß beurkundet ist, bedarf es keines weitem Beweises. Es ist genug, daß der Verfasser des Verbal-Prozesses dessen Inhalt entweder noch vor der Audienz, oder doch längstens an diesem Tage bei dem Friedensrichter bei seinem geleisteten Amtseide als wahr bekräftiget.

Die Maire, ihre Adjunkten, und die zur Vernehmung des öffentlichen Ministeriums bei den Friedensgerichten angestellten Personen haben gleiches Recht, die von ihnen entdeckten Polizeivergehen durch Protokolle oder Verbal-Prozesse zu beurkunden, sind aber von der eben bemerkten Befkräftigung dispensirt.

17) Wer solche Verbal-Prozesse der Falschheit beschuldigen will, muß hierüber den strengsten Beweis führen, indem er eben hierdurch den Verfasser davon als Verläumder und Falsarius anklagen würde.

18) So bald dieser Fall eintritt, ist der Angeschuldigte verbunden, die Thatfachen, woraus er auf die Falschheit des Verbal-Prozesses schließt, summarisch zu artikuliren, und die Zeugen zu benennen, welche sein Angeben bekräftigen sollen.

19) Der Friedensrichter untersucht in diesem Falle, ob die Gründe erheblich, die Zeugen zulässig, und also der Verfasser des Verbal-Prozesses in der That eines begangenen Falsums verdächtig, oder diese Behauptung von dem Angeschuldigten nur in der Absicht hervorgesucht sey, um auf jede Weise einer sonst verdienten Strafe zu entgehen.

20) Aeuffert sich nach dieser summarischen Untersuchung, wobei die von dem angeschuldigten vorgeschlagenen Zeugen besonders vernommen, und an die Folgen des Meineides erinnert werden, vorzüglich aber ihre

Standhaftigkeit auf die Probe zu stellen ist, daß wider den Verfasser des Verbal-Prozesses kein gegründeter Verdacht eintrete, so wird der angebotene Gegenbeweis als unstatthaft verworfen, und in der Hauptsache geurtheilt.

21) Im entgegengesetzten Falle ist der Friedensrichter verbunden, die Sache in Meppen an das Distriktsgeschicht, in Recklinghausen hingegen an das Appellationsgeschicht zu verweisen, und den bei diesen Gerichten angestellten herzoglichen Prokuratoren, unter Anfügung der bisherigen Verhandlungen die Gründe anzugeben, welche ihn bewegen haben, den Verfasser des Verbal-Prozesses für verdächtig zu halten.

22) Die Entscheidung der Polizeisache bleibt alsdann einstweilen ausgesetzt, der Incidentpunkt, welcher das angebliche Falsum zum Gegenstande hat, wird bei dem Gerichte, woran er verwiesen worden, ordnungsmäßig instruiert, und wenn von einem Forstfrevler die Rede ist, der Oberforstinspektion auf Verlangen die Einsicht der Akten gestattet.

23) In so fern sich in der Folge ergibt, daß die wider den Verfasser des Verbal-Prozesses angebrachte Beschuldigung grundlos gewesen, ist wider dessen Ankläger sowohl, als wider die Zeugen die etwan gegen besseres Wissen, sey es beim Friedensgerichte oder auch nachher während des Kriminal-Verfahrens ein falsches Zeugniß abgelegt haben, ohne einige Rücksicht auf diejenige Strafe zu erkennen, welche in den Gesetzen wider falsche Zeugen und ihre Mitschuldigen verhängt ist. Letzteres geschieht in eben dem Urtheile, welches den Verfasser des Verbal-Prozesses lospricht. Wer einen Verbal-Prozess als falsch angreift, ist über die Folgen seines Unternehmens allemal zum Voraus zu belehren.

24) Polizeivergehen können ebenfalls durch Zeugen erwiesen werden. Bei der ganzen Untersuchung wird gleich summarisch verfahren.

25) Dem öffentlichen Ministerium sowohl als dem Privatkläger und dem Angeschuldigten steht es frei, die Zeugen ohne vorherige Vorladung zu sistiren. Sie werden nach vorhergegangener Belehrung über die Folgen des Meineides in der Audienz und in Gegenwart der Betheiligten eidlich vernommen; der Friedensrichter hat allein das Recht, die Zeugen über die ihm angegebenen Umstände zu befragen; der Sekretär führt über ihre Aussagen eine summarische Note. Niemanden ist es erlaubt, sie in ihren Aeußerungen zu unterbrechen.

Vierter Titel.

Von dem Urtheile und der dawider eingelegten Appellation.

26) In derselben oder spätestens in der folgenden Audienz wird die Sache entschieden, und das Urtheil in eben der Form abgefaßt, welche für Urtheile in Fiskalsachen S. 87. vorgeschrieben ist.

27) Ist der Angeschuldigte überführt, so wird er nicht nur in die gesetzliche Strafe, sondern zugleich in so fern hierauf angetragen worden, oder von Forst- und Feldfrevler die Rede ist, zum Schadenersatz verurtheilt.

28) Die Strafe kann von dem Friedensgerichte so wenig, als von einem andern Gerichte gemäßigt, vielweniger nachgelassen werden, in so fern nicht ausdrücklich in dem Gesetze erklärt ist, daß die hierin ausgedrückte Summe nur als das Maximum der Geldbuße angesehen werden soll. So viel die Anwendung älterer Polizeiverordnungen, und die Mäßigung der hierum festgestellten Strafen betrifft, bleibt es noch zur Zeit bei den bis hiehin üblichen Gerichtsbräuche.

29) Nur, wenn besondere Gründe eintreten, oder der Angeschuldigte unvermögend ist, kann der Friedensrichter auf bürgerlichen Arrest von ein oder zwei Tagen anstatt der Geldbuße erkennen. Künftige Verordnungen werden die Grenzen seiner Gewalt hierin genauer bestimmen.

30) Wenn der Angeschuldigte nicht erscheinet, so ergeht wider ihn, in so fern übrigens das Faktum durch einen Verbal-Prozess oder durch Zeugen erwiesen ist, ein Contumacial-Urtheil, das ihm alsdann an seiner Wohnbehauung insinuiert wird. Ist er erschienen, so vertritt die bei Gerichte geschehene Verkündigung des Urtheils die Stelle der Insinuation, dem Angeschuldigten bleibt es gleichwohl unbenommen, eine Ausfertigung desselben bei dem Sekretariat nachzusuchen, wozu er allemal verbunden ist, wenn er wider das ergangene Urtheil ein Rechtsmittel zu ergreifen gedenkt. Die Entscheidung darf in keinem Falle weiter, als bis zur zweitfolgenden Audienz ausgesetzt werden. Gehört die Sache ihrer Beschaffenheit nach zur Kompetenz des Distriktsgeschichtes, so wird sie ohne einigen Verzug dahin verwiesen.

31) Wider ein Contumacial-Urtheil kann entweder in Zeit von zehn Tagen, jenen der geschehenen Insinuation

nicht eingerechnet, daß Appellationsmittel ergriffen, oder in der für Civilsachen deshalb bestimmten Frist und Form (Prozeß-Ordnung S. 44.) Opposition eingelegt werden; wider die Urtheile, welche auf Anhörung des Angeeschuldigten ergangen sind, wird die Appellation nur in den nächsten zehn Tagen nach geschעהner Verkündigung zugelassen, und also auch bis dahin mit der Vollstreckung eingekalten.

32) Bei der Opposition kommt die Frage, ob der Angeeschuldigte des ihm zur Last gelegten Vergehens überführt sey, in neue Untersuchung, nur werden die einmal vernommenen Zeugen nicht abermals abgehört; bei der Appellation hingegen wird das von dem Friedensrichter als erwiesen angenommene Faktum zum Grunde gelegt, und nur untersucht, ob nach den hiedurch beurkundeten Thatumständen die Gesetze richtig angewandt worden.

33) Die Appellation wird in eben der Form, wie in Civilsachen durch eine schriftliche von einem Gerichtsdiener insinuirte Erklärung eingelegt; die Insinuation geschieht an den Privatkläger, wenn jemand in dieser Eigenschaft aufgetreten ist, und an den Beamten, der die Stelle des öffentlichen Ministeriums vertreten hat.

34) Letzterer besorgt hierauf von Amtswegen und in den nächsten acht Tagen von der Insinuation der Appellation anzurechnen, die Einsendung des Urtheils, des Appellationsactes und der übrigen Actenstücke an den Herzoglichen Procurator bei dem Districtsgerichte.

35) Dem Appellanten bleibt es unbenommen, bei dem Districtsgerichte in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen und seine Beschwerden in der öffentlichen Audienz mündlich vorzubringen, es bedarf aber hiezu keiner weitern Vorladung. Der Herzogliche Procurator, der nunmehr wie in andern Angelegenheiten also auch in dieser Appellationsache die Stelle des öffentlichen Ministeriums bei dem Districtsgerichte selbst versieht, hat einzig dafür Sorge zu tragen, daß der Tag, an welchem die Sache öffentlich vorgetragen und entschieden werden soll, von dem Präsidenten bestimmt, auf der Rolle bemerkt und acht Tage vorher in dem Audienzsaale sowohl als auf der Kanzlei des Gerichts (der Gerichtsschreiberei) angeschlagen werde.

36) Auf Ansuchen des Herzoglichen Procurators wird zugleich ein Referent in der Sache ernannt, der an dem bestimmten Tage seinen Vortrag erstattet.

37) Der Appellant, wenn er in Person oder durch einen Bevollmächtigten erschienen ist, und der Herzogliche Procurator werden hierauf in ihren gegenseitigen Anträgen gehört, und in derselben Audienz erfolgt die Definitiv-Entscheidung, welche die Wirkung eines contradictorisch ergangenen Urtheils hat, und also durch Opposition so wenig als durch eine weitere Appellation angegriffen werden kann, wenn schon der Appellant nicht erschienen seyn sollte.

38) Dem Beamten, der bei dem Friedensgerichte die Stelle des öffentlichen Ministeriums vertreten hat, bleibt es ebenfalls unbenommen, wider die daselbst ergangene Entscheidung, in so fern sie eine unrichtige Anwendung der Gesetze enthält, die Appellation einzulegen. Er ist hiezu verbunden, so oft das Urtheil seinem Antrag zuwider ausgefallen ist, und er hat es alsdann dem Ermessen des Herzoglichen Procurators bei dem Districtsgerichte zu überlassen, ob erhebliche Gründe vorhanden seyen, die Appellation fortzusetzen oder nicht. Vergleiche zwischen dem öffentlichen Ministerium, und dem Angeeschuldigten können in keinem Falle Statt haben.

39) Der Appellationsact wird in dem eben bemerkten Falle nur dem Angeeschuldigten insinuiert, übrigens aber in der zweiten Instanz auf die oben bestimmte Weise verfahren, dem verletzten Theile, und in Forstsachen der Oberforst-Inspection und ihren Untergeordneten bleibt es dagegen unbenommen, auch in dieser Instanz zu interveniren.

40) Der Privatkläger und in Forstsachen der zur Be- treibung der Sache von der Oberforst-Inspection angeordnete Forstbeamte haben gleichfalls das Recht zu appelliren. Der Appellationsact wird in diesem Falle dem Angeeschuldigten auf die oben bestimmte Weise insinuiert.

41) Die von dem öffentlichen Ministerium eingelegte Appel, wenn sie von dem Herzoglichen Procurator bei dem Districtsgerichte für gegründet erachtet wird, nützt gleichwohl dem Privatkläger, der einmal vor dem Friedensgerichte aufgetreten ist, so wie der Oberforst-Inspection, und macht ihrerseits eine besondere Appellation entbehrlich.

42) Wird das Urtheil des Friedensgerichtes wegen unrichtiger Anwendung der Gesetze für nichtig erklärt, so entscheidet das Districtsgericht zugleich in der Hauptsache,

legt aber dabei die von dem Friedensgerichte als erwiesen angenommenen Thatumstände zum Grunde, es sey dann, daß die im 17.—21. Artikel enthaltenen Vorschriften hintangesezt worden, in welchem Falle das Districtsgericht dieselbe in Anwendung bringt.

F ü n f t e r T i t e l.

Von Vollstreckung der Urtheile.

43) Das ergangene Urtheil, wenn es die Rechtskraft erreicht hat, wird unter der Direction des Friedensrichters, und auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums vollstreckt. In Forstfachen werden die Geldbußen an die Oberforst-Inspection, in allen übrigen Fällen an die Amtsrentmeisterei, und in Recklinghausen an die Domainen-Inspection erlegt. Welche Kosten hiebei in Rechnung gebracht werden können, wird in einer besondern Verordnung bestimmt.

44) Die bei den Districtsgerichten angestellten Secretäre sind angewiesen, alle drei Monate das Verzeichniß der inzwischen dort angebrachten und entschiedenen Polizeisachen mit der Bemerkung, wann und wie sie entschieden worden, dem Herzoglichen Procurator bei dem Districtsgerichte in der Form einer Tabelle einzusenden. Noch anhängige Sachen werden gleichfalls diesem Verzeichnisse in chronologischer Ordnung eingetragen.

45) Der Herzogliche Procurator überschickt eine Abschrift dieses Verzeichnisses mit den Anmerkungen, die er hierüber zu machen für nöthig erachten möchte, an den General-Procurator beim Appellationsgerichte.

46) In Meppen wird ebenfalls eine Abschrift davon dem Herzoglichen Amtsrentmeister, und in Recklinghausen der Domainen-Inspection zur Nachricht mitgetheilt.

47) Durch gegenwärtige Verfügung sind alle vorherige, über die Form des Verfahrens in Brüchensachen ergangene Verordnungen aufgehoben.

S e c h s t e r T i t e l.

Von der Gerichtsbarkeit der Districtsgerichte in Strassachen.

48) Strassachen, welche nach den obigen Bestimmungen nicht in erster Instanz zur Erkenntniß der Friedens-

gerichte geeignet sind, werden entweder bei dem Districtsgerichte entschieden, oder doch vorläufig und bis zur endlichen Verweisung an das Criminalgericht dort instruiert.

49) Bis zur Verkündigung eines neuen Strafgesetzbuches erkennt das Districtsgericht über alle Forst- und Feldfrevel, in so fern entweder 1) der angerichtete Schaden vor der Forstverwaltung oder jedem andern durch das Verbrechen beleidigten Theile auf mehr als fünf Rthlr. im 24 Gulden Fuße geschägt wird, oder 2) der Angeeschuldigte schon zweimal wegen ähnlicher Verbrechen bei einem Friedensgerichte bestraft worden.

50) Unter landesfürstlichen gemeinen und Privatwaldungen oder Marken gilt deshalb kein Unterschied, in so fern nur übrigens das Verbrechen gehörig erwiesen wird. Eben dieser Grundsatz ist bei Feldfreveln zu beobachten.

51) Ist der Forst- oder Feldfrevel durch einen Verbal-Prozeß erwiesen, so wird die hierin enthaltene Abschätzung, sonst aber die eidliche Aussage des Beschädigten, oder des von ihm angestellten und bei einem Gerichte vereideten Busch- oder Feldhüters zum Grunde genommen.

52) Zur Erkenntniß des Districtsgerichtes gehören ferner grobe Thätlichkeiten, welche eine körperliche Verletzung zur Folge gehabt haben, und überhaupt alle Fiscalsachen, welche den Friedensgerichten nicht vorbehalten worden, die gleichwohl nach den bisherigen Gesetzen keine entehrende Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehen können.

53) Bagabunden und Landstreicher werden entweder auf Veranstalten der Maire, Adjuncten oder Unterpräfecte gleich über die Grenzen gewiesen, in so fern sie sonst keines andern Verbrochens beschuldigt sind, oder im entgegengesetzten Falle, von welcher Art auch immer das Verbrechen seyn mag, das ihnen zur Last gestellt wird, an das Districtsgericht verwiesen, das alsdann nach den in den folgenden Artikeln festgestellten Grundsätzen verfährt.

S i e b e n t e r T i t e l.

Von dem Verfahren in den zur Erkenntniß der Districtsgerichte gehörigen Strassachen.

54) Die zur Erkenntniß der Districtsgerichte gehörigen Strassachen können durch eine Denunciation, durch Privatklage des verletzten Theils, durch Verbal-Prozesse,

welche von geschwornen Forst- und Feldhütern gefertigt sind, oder durch amtliche Anzeigen der Maire, ihrer Adjuncten, der Friedensrichter oder ihrer Gehülften dort angebracht werden.

55) Wer ein Verbrechen, obgleich ihm hieraus kein besonderer Schade zugewachsen ist, zu denunciiren gedenkt, wendet sich entweder unmittelbar an den Herzoglichen Procurator des Districtsgerichtes, oder an den ihm zunächst wohnenden Friedensrichter oder dessen Gehülften, welcher alsdann nach Vorschrift der Verordnung vom 16. May S. 23. verfährt, über die geschehene Denunciation ein Protocoll aufnimmt, die zur Ueberzeugung des Angeschuldigten dienlichen Beweise sammelt, und diese Actenstücke dem Herzoglichen Procurator einsendet. Das hierüber aufgenommene Protocoll wird von dem Denuncianten unterzeichnet, oder die Ursache angeführt, warum dieses unterblieben.

56) Die Privatklage des verletzten Theils wird entweder bei dem Herzoglichen Procurator unmittelbar eingegeben, und in dessen Gegenwart von dem Privatkläger nach geschehener Vorlesung unterzeichnet, oder so fern er nicht unterzeichnen kann, wenigstens mündlich bestätigt, und dieses mit wenigen Worten auf der Klage bemerkt.

57) Forst- und Feldhüter, gleichviel ob sie in Unserm Solde stehen, oder von Gemeinden oder Privatpersonen zur Bewachung ihres Eigenthums angestellt worden, überreichen ihre Verbal-Prozesse, nachdem sie vorher bei dem zunächst wohnenden Friedensrichter oder dessen Gehülften eidlich bestätigt, und von diesem auf dem Verbal-Prozesse selbst hierüber ein Zeugniß ausgefertigt worden, in den hiezu geeigneten, S. 49. bestimmten Fällen, dem Herzoglichen Procurator unmittelbar.

58) An ihn werden gleichfalls die von den Maire, ihren Adjuncten, den Friedensrichtern oder ihren Gehülften für nöthig gefundenen Officialanzeigen aufgenommene Protokolle und gesammelte Beweisstücke eingeschickt. Nur bedarf es in diesen Fällen keiner eidlichen Bestätigung.

59) Der Herzogliche Procurator vertritt zwar in Strassachen bei dem Districtsgerichte die Stelle des öffentlichen Anklägers, er sammelt gleichwohl in Fällen, wo das Verbrechen nicht schon vollständig erwiesen ist, die Beweise für und wider den Angeschuldigten mit gleicher

Unpartheilichkeit, und bemüht sich die Wahrheit zu erforschen.

60) Zu dieser Absicht ist er, besonders in verwickeltesten Fällen, welche eine genauere Untersuchung erfordern, ehe sie dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden können, berechtigt bei dem Präsidenten des Districtsgerichtes in einer kurzen schriftlichen Anzeige auf vorläufige Ernennung eines Instructionsrichters anzutragen, der alsdann auf Betreiben des Herzoglichen Procurators die Zeugen, welche im Stande seyn können, über die Thatumstände nähere Auskunft zu geben, summarisch vernimmt, und allenfalls den Angeschuldigten selbst vorfordert, um auf die Fragen zu antworten, welche ihm vorgelegt werden sollen.

61) Sobald der Herzogliche Procurator, sey es durch unmittelbar eingezogene Erkundigung, oder durch das Resultat der im vorhergehenden Artikel erwähnten Instruction die Ueberzeugung erhält, daß wider den Angeschuldigten, welcher die That abgeleugnet hat, kein hinlänglicher Beweis vorhanden, oder auch daß die That selbst zu keiner Strafe geeignet sey, hinterlegt er die bisherigen Actenstücke auf die Kanzlei des Gerichtes, und läßt im ersten Falle einweisen bis er weitere Beweise erlangt, die Sache auf sich beruhen.

62) War in der Sache ein Instructionsrichter angeordnet, so ist dessen Uebereinstimmung erforderlich. Der Herzogliche Procurator äußert also schriftlich seine Meinung, und der Instructionsrichter erklärt in gleicher Form die seinige; Jeder unter Beifügung seiner Unterschrift.

63) Beide werden zu den Acten gelegt, und wenn sie einstimmig sind, wird mit weiterm Verfahren gezuht, und der Angeschuldigte in Freiheit gesetzt. Ihm bleibt dabei seine Klage auf Schadenersatz wider den Denuncianten oder Privatkläger nach Beschaffenheit der Umstände vorbehalten.

64) Ist hingegen der Instructionsrichter mit dem Antrag des Herzoglichen Procurators nicht einverstanden, so wird die Frage dem Districtsgerichte vorgelegt, das hierüber nicht in der öffentlichen Audienz, sondern im Rathszimmer in Gegenwart des Instructionsrichters und des Herzoglichen Procurators entscheidet. Diese Entschliessung wird ohne weiteres vollstreckt, und mit summarischer Bemerkung der Entscheidungsgründe dem besondern Protocoll

eingetragen, das über alle Verhandlungen dieser Art geführt, und einem eigends dazu bestimmten Buche eingetragen wird.

65) Die Entscheidung, wenn sie zum Vortheile des Angeschuldigten ausfällt, hat gleichwohl nur die Wirkung einer Loßsprechung von der Instanz und steht also, in so fern neue Beweise aufgefunden werden, einer weitem Fortsetzung der Sache nicht entgegen.

66) Ist das Verbrechen von der Beschaffenheit, daß es zwar keine Zuchthaus- oder andere entehrenden Leibes- oder Lebensstrafe, doch aber Gefängnißstrafe nach sich ziehen kann, so wird der Angeschuldigte schon vor der Entscheidung in Verhaft genommen, in diesem Falle gleichwohl, wenn er im Lande wohnhaft und angeessen ist, die im 60. und 62—64. Artikel vorgeschriebene Form vor der wirklichen Verhaftnehmung beobachtet.

67) Wider Bagabunden und Landstreicher, und überhaupt wider alle der Flucht verdächtige Personen wird ohne Beobachtung dieser Form zur Verhaftung geschritten, und die Friedensrichter oder ihre Gehülfen sind eben so wohl als der Herzogliche Procurator bei dem Districtsgerichte hiezu unter der einzigen Einschränkung berechtigt, daß sie die geschehene Verhaftung so wohl als das Verbrechen, das hiezu Anlaß gegeben hat, dem Herzoglichen Procurator bei dem Districtsgerichte ohne Aufenthalt, und so viel möglich, auf der Stelle anzeigen.

68) Der Angeschuldigte, wider welchen ein Verhaftsbefehl ergangen ist, kann, in so fern von einem Verbrechen die Rede ist, das eine entehrende Leibes- oder Lebensstrafe nach sich zieht, vor der Entscheidung niemals, in den übrigen Fällen aber nur gegen Sicherheitsleistung einstweilen auf freien Fuß gesetzt werden.

69) Freies Geleit wird dem Verbrecher, der die Flucht ergriffen hat, niemals gestattet, sondern das Contumazialverfahren wider ihn eröffnet.

Achter Titel.

Von der Entscheidung.

70) So bald die nöthigen Beweise gesammelt sind, überschickt der Herzogliche Procurator dem Präsidenten des Districtsgerichtes eine schriftliche Anzeige, welche den Namen, Stand und Wohnort des Angeschuldigten, und

die Gattung des ihm zur Last gelegten Verbrechens nebst dem Verzeichnisse der Zeugen enthält, deren eidliche Vernehmung er für dienlich erachtet.

71) Der Präsident bestimmt hierauf den Tag zum öffentlichen Verhör, und ertheilt zugleich die Erlaubniß zur Vorladung des Angeschuldigten, der Zeugen, und des etwa aufgetretenen Privatklägers; länger als vierzehn Tage darf die Entscheidung in keinem Falle ausgesetzt werden.

72) Die Insinuation läßt der Herzogl. Procurator durch einen Gerichtsdienner verfügen. Ist der Angeschuldigte schon gefänglich eingezogen, so wird ihm in dem Arresthause, sonst aber an seiner bisherigen Wohnung die Vorladung, worin das Verbrechen nach seinen Hauptumständen ausgedrückt ist, sowohl als das Verzeichniß der Zeugen insinuirt, und dabei schriftlich bedeutet, daß es ihm unbenommen sey, sich einen Sachwalter zu wählen, der ihn vertheidige und diejenigen Zeugen in Vorschlag bringe, deren gleichzeitige Abhörung er für dienlich erachtet.

73) An dem bestimmten Tage ist der Angeschuldigte, er sey schon gefänglich eingezogen oder nicht, persönlich zu erscheinen verbunden.

74) In den Schranken des Gerichtssaales wird ihm ein eigener Platz angewiesen, worauf er sich während der öffentlichen Verhandlung niedersetzt. Da das Districtsgericht zu Meppen auch in peinlichen Fällen erkennt, so ist dort für Kriminal-Verbrecher ein eigener Platz anzuweisen. In so fern der Beklagte schon gefänglich eingezogen war, ist er während der Sitzung zu bewachen.

75) Einige Tage vor dem öffentlichen Verhör sind dem Präsidenten die bisherigen Verhandlungen zuzustellen, damit er sich vor der Sitzung mit den Hauptumständen des Verbrechens, und den wider den Angeschuldigten einretenden Beweisen bekannt mache. Der Secretair des Gerichtes liest die eingekommene Denuntiation, die Privatklage, den Verhal-Prozeß, oder die Official-Anzeige ab, welche zum Verfahren Anlaß gegeben, und der Präsident vernimmt hierauf den Angeschuldigten über diejenigen Fragen, die er nach Beschaffenheit der Umstände an ihn zu richten für dienlich erachtet. Mittlerweile bleiben die Zeugen in einem besondern Zimmer, ihnen wird niemals gestattet, diese Verhandlungen anzuhören. Der

Secretär führt eine summarische Note über die Aussagen des Beklagten.

76) Nach geendigtem Verhör läßt der Präsident die von dem öffentlichen Ministerium sowohl als von dem Angeschuldigten in Vorschlag gebrachten Zeugen insgesammt erscheinen, um den gewöhnlichen Zeugeneid abzuliegen; hält ihnen die Folgen des Meineides und die Kriminalstrafe vor, welche wider falsche Zeugen verhängt ist, und läßt sie demnach den Ersten von ihnen ausgenommen wiederum abtreten, um vor und nach erst die von dem öffentlichen Ministerium, nachher aber auch die von dem Angeschuldigten in Vorschlag gebrachten Zeugen einzeln zu vernehmen, auch ihre Aussagen werden von dem Secretair summarisch aufgezeichnet.

77) Ist ein oder anderer Zeuge, welchen das öffentliche Ministerium in Vorschlag gebracht hatte, nicht erschienen, so steht es dem Herzoglichen Procurator frei, je nachdem er die Aussagen der Richterschieneren für mehr oder weniger entscheidend betrachtet, darauf anzutragen, daß die Sache aufgeschoben und zum öffentlichen Verhör ein anderer Tag vorbestimmt werden möge, und diesem Antrage muß allemal willfahrt werden, vorausgesetzt, daß übrigens durch Vorzeigung der ergangenen Vorladung und des hierauf gesetzten Insinuations-Actes erwiesen wird, daß der Zeuge bei Zeiten vorgeladen worden.

78) Gleiches Recht hat der Angeschuldigte, in so fern sich ebenfalls aus dem von ihm beigebrachten Insinuations-Acte ergibt, daß er auf seiner Seite nichts versäumt habe, um die ergangene Vorladung zu gehöriger Zeit zur Wissenschaft der Zeugen gelangen zu lassen.

79) Dagegen hat aber auch der Herzogliche Procurator sowohl als der Angeschuldigte die nöthigen Mittel zu ergreifen, damit die Vorladung wenigstens acht Tage vor dem Verhör zur Wissenschaft der Zeugen gelange.

80) Der Zeuge, der unter diesen Umständen gleichwohl nicht erscheint, ist ohne einige Rücksicht in die durch sein Ausbleiben vereitelten Kosten, und zugleich in eine Geldbuße, die gleichwohl die Summe von 4 Reichsthaler nicht übersteigen darf, zu verurtheilen.

Unter die Kosten, die durch sein Ausbleiben verursacht worden, gehört 1) die den erschienenen Zeugen ge-

bührende Entschädigung für ihre Auslagen auf der Hin- und Herreise, und für ihre Zeitversäumnisse, 2) die Auslage, welche die neue Vorladung der Zeugen erfordert.

Diejenigen, welche der zu gehöriger Zeit insinuirten Citation kein Genüge geleistet haben, haften solidarisch für diese Kosten.

Selbst in dem Falle, da die Sache ihres Richterscheitens ungehindert vorgenommen und entschieden würde, ist wider jeden ausgebliebenen Zeugen sogleich und in demselben Urtheil, das in der Hauptsache ergeht, auf die eben erwähnte Geldbuße zu erkennen, und der Herzogliche Procurator hat dieselbe ohne Aufschub beizutreiben.

Diese Bestimmungen leiden nur dann eine Ausnahme, wenn entweder der vorgeladene Zeuge noch vor dem Verhör die Ursache, warum er nicht erscheinen kann, glaubhaft bescheiniget, oder nachher beweist, daß ihm in den letzten Augenblicken eine Hinderniß überkommen, die es ihm unmöglich machte, der Vorladung eine Genüge zu leisten.

Zeugen, welche auf die zweite Vorladung abermals ausbleiben ohne gegründete und gehörig erwiesene Entschuldigungsursachen bei Zeiten vorgebracht zu haben, sind nicht nur sogleich in die oben erwähnte Strafe abermals fällig zu erklären, sondern durch persönlichen Zwang herbeizuführen.

81) In so fern das Verbrechen durch einen Verbal- Prozeß erwiesen ist, den der Beklagte der Falschheit beschuldiget, wird auf die im 17—23. Artikel vorgeschriebene Weise verfahren, und nach Beschaffenheit der Umstände die Sache zum Kriminalgerichte verwiesen.

82) Ist der Beklagte nicht erschienen, so bleibt es dem Ermessen des Districtsgerichtes nach angehörtem Vortrag des Herzoglichen Procurators anheimgestellt, entweder auf eben die Weise, welche hier oben (S. 80.) in Hinsicht der Zeugen festgestellt ist, wider ihn zu verfahren, und ihn allenfalls in Verhaft zu nehmen, oder so fern seine Anwesenheit zur gründlichen Beurtheilung der Sache nicht durchaus erforderlich ist, die Sache zu instruiren, und durch ein Contumacial-Erkenntniß zu entscheiden. Die Wirkungen dieses Urtheils werden nach dem im 30—32. S. enthaltenen Vorschriften beurtheilt.

83) Im Erscheinungsfalle wird auf die oben S. 75. bestimmte Weise verfahren, und nach geendigtem Zeugen-

verhör erst der Herzogliche Procurator mit seinem Antrag, nachher der Angeschuldigte oder dessen Sachwalter mit seiner Vertheidigung vernommen. Jenem steht es frei zu repliciren, und diesem auf die Replik zu antworten.

In so fern der Herzogliche Procurator dafür hält, daß der Beklagte hinlänglich überführt sey, äussert er sich zugleich in seinem Antrage über die seiner Meinung nach eintretende gesetzliche Strafe.

Dem Privatkläger ist es ebenfalls unbenommen, diejenigen Gründe vorzubringen, welche dazu beitragen können, um den Beklagten zu überzeugen, oder die Größe des Schadens zu bestimmen, auf dessen Ersatz er anträgt.

In allen Fällen wird jedoch der Beklagte zuletzt angehört.

84) Die Verhandlungen werden damit geschlossen; der Präsident und die Richter treten in das Rathszimmer ab, und die Entscheidung erfolgt entweder in derselben, oder doch spätestens in der folgenden Sitzung.

85) Bei den Districtsgerichten ist zur Entscheidung einer Fiscalsache nur die Gegenwart dreier Richter, den Präsidenten mit einbegriffen, erforderlich. Es versteht sich gleichwohl von selbst, daß nur diejenigen Richter, welche der öffentlichen Verhandlung von Anfang bis zu Ende beigewohnt haben, an der Berathschlagung Theil nehmen können.

86) In Fällen, wo der Beweis nur durch Zeugen geführt wurde, ist zur völligen Ueberführung des Beklagten die übereinstimmende Aussage zweier oder mehrerer Zeugen nicht durchaus erforderlich. Die Richter erwägen alle für und wider ihn eintretenden Vermuthungen, und entscheiden nach ihrer innern Ueberzeugung. Auf den Reinigungsseid ist dagegen in Fiscalsachen sowohl, als in peinlichen Fällen niemals zu erkennen.

87) In dem Urtheile wird das dem Beklagten zur Last gelegte Verbrechen mit allen wesentlichen Umständen jedoch kurz und ohne auf eine weitere Entwicklung des geführten Beweises sich einzulassen, ausgedrückt. Es wird darin angeführt, ob der Beklagte des Verbrechens überführt worden oder nicht, und im ersten Falle mit Beziehung auf das übertretene Gesetz die von ihm verwirkte Strafe bestimmt.

88) Wird der Beklagte schuldig erklärt, so ist dem verletzten Theile, er sey in der öffentlichen Audienz er-

schienen oder nicht, in so fern er nur übrigens die einmal angebrachte Klage nicht im Fortlaufe des Processes zurückgenommen hat, die ihm gebührende Entschädigung zu gleicher Zeit zuzuerkennen, und der Ertrag davon so viel möglich ohne weiteres Verfahren nach Billigkeit zu bestimmen. Der Beklagte wird in dem oben erwähnten Falle zugleich in alle aufgegangene Kosten verurtheilt.

89) Die Vollstreckung des Urtheils geschieht auf Be-
treiben des Herzoglichen Procurators. Alle Vierteljahre wird ein Verzeichniß der inzwischen ergangenen Straferkenntnisse und der noch anhängigen Fiscalsachen dem Herzoglichen General-Procurator bei dem Appellationsgerichte eingeschickt, und eine Abschrift dieses Verzeichnisses in Meppen dem Herzoglichen Amtsrentmeister, in Recklinghausen hingegen der Domänen-Inspection mitgetheilt.

Neunter Titel.

Von den Rechtsmitteln wider die Entscheidung der Districtsgerichte.

90) In Fiscalsachen wird dem öffentlichen Ministerium, und in den ihrer Aufsicht anvertrauten Angelegenheiten der Forstverwaltung sowohl als den bei dem Prozesse theilhabenden Privatpersonen die Appel, jedoch unter der im 32. §. ausgedrückten Einschränkung an Unser Appellationsgericht in Recklinghausen verstattet. Dem Privatkläger steht diese Befugniß nur in so weit zu, als er behauptet, daß sein Privat-Interesse durch das ergangene Urtheil verletzt worden.

In so fern also der Beklagte als nicht überführt von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen freigesprochen worden, und der Herzogliche Procurator nicht appellirt, wird gleichfalls die Appellation des Privatklägers nicht zugelassen; ihm bleibt es gleichwohl unbenommen, bei der Appellations-Instanz seine Rechte geltend zu machen, wenn der Beklagte für schuldig erklärt, oder das zu seinem Vortheile ergangene Urtheil von dem Herzoglichen Procurator angegriffen worden.

91) In der Appellations-Instanz wird nur untersucht, ob bei dem Verfahren die gesetzliche Form beobachtet, und das Strafgesetz richtig angewandt worden.

Als wesentliche Fehler in der Form des Verfahrens, welche die Appellation begründen können, sind alle Ueber-

tretungen der im 17—23., 62—64., 72., 75—78., 83. und 85. Artikel enthaltenen Vorschriften, wofür aber auch in jedem Falle die öffentlichen Beamten verantwortlich bleiben, zu betrachten.

92) Das Appellationsgericht beobachtet übrigens in allen dahin erwachsenen Fiscalsachen eben die Form, welche hier oben für die Behandlung der Polizeisachen in zweiter Instanz vorgeschrieben worden. Dem Angeschuldigten bleibt es unbenommen, durch einen Bevollmächtigten bei dem Appellationsgerichte zu erscheinen, und seine Vertheidigung zu führen; überhaupt sind die im 4. Titel enthaltenen Vorschriften hier ebenfalls anwendbar. Das Appellationsgericht verbessert den in der ersten Instanz etwa begangenen Fehler, und erkennt alsdann in der Hauptsache; die Vollstreckung des Urtheils wird dagegen nunmehr von dem Herzoglichen General-Procurator befördert.

Zehnter Titel.

Von dem Verfahren in Kriminalsachen.

93) Verbrechen, welche nach den bisherigen Gesetzen zu einer entehrenden Leibes- oder Lebensstrafe geeignet sind, gehören in Meppen zur Erkenntniß des Districtsgerichtes, jedoch mit jedesmaliger Zuziehung der bei diesem Gerichte angeordneten Beisitzer und in Necklinghausen vor das dasige Appellationsgericht.

94) Die Maire und ihre Adjuncten, die Friedensrichter, ihre Gehülften und die Herzoglichen Procuratoren bei den Districtsgerichten sind schuldig, alle rechtliche Mittel zu ergreifen, damit die Verbrechen entdeckt, der Thatbestand unverzüglich in einem Protocoll aufgenommen, die Urheber verhaftet, und die zu ihrer Ueberführung dienlichen Beweismittel sowohl, als die Werkzeuge, womit das Verbrechen begangen worden, eingesammelt und in gerichtlichen Verwahr gebracht werden.

95) Da die Strafe erst dann ihren Zweck vollkommen erreicht, wenn sie ohne einigen Zeitverlust und so geschwinde als möglich auf die That erfolgt, so ist die Instruction und Entscheidung der Kriminalsachen mit der äussersten Anstrengung und so viel nöthig mit Hintansetzung anderer Sachen zu befördern.

96) Die vorläufige Instruction geschieht auf Betreiben des bei dem Districtsgerichte angestellten Herzoglichen Procurators vor einem von dem Präsidenten des Gerichtes hierzu verordneten Richter. In Meppen wird einer der dasigen Beisitzer hierzu ernannt.

97) Der Instructionsrichter vernimmt den Angeschuldigten sowohl als die von dem Herzoglichen Procurator benannten Zeugen summarisch, und erstattet wöchentlich einmal, in Gegenwart des Herzoglichen Procurators bei dem Districtsgerichte im Rathszimmer seinen Bericht über die bisherige Lage des Processes, worauf das Gericht diejenigen weitem Vorschriften ertheilt, die es zur Erforschung der Wahrheit und zur Beförderung der Entscheidung für dienlich erachtet.

98) Das Districtsgericht hat es zu bestimmen, ob während dieser Untersuchung den Verwandten und Freunden des Angeschuldigten, oder andern Personen, die hierum ansuchen möchten, der Zutritt zu ihm gestattet werden könne oder nicht. Der Herzogliche Procurator ist jedoch allemal hierüber zu hören.

99) Ergibt sich im Fortlaufe der Untersuchung, daß entweder die That zu keiner entehrenden Leibes- oder Lebensstrafe geeignet, oder kein hinreichender Verdacht wider den Angeschuldigten vorhanden sey, so wird er im letzten Falle von der Instanz losgesprochen und einstweilen auf freien Fuß gesetzt; im ersten Falle hingegen an das Gericht, welches über die Sache zu erkennen hat, hinvewiesen.

100) Ist dagegen das Verbrechen von der Art, daß es nach allen bisher bekannten, von dem Angeschuldigten entweder eingeräumten oder doch wahrscheinlich erwiesenen Umständen eine entehrende Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehen kann, so verfertiget der Herzogliche Procurator die Anklage, übergibt sie dem Instructionsrichter, der sie im Rathszimmer des Districtsgerichtes mit allen bisherigen Protocollen und andern Actenstücken vorbringt, worauf denn das Districtsgericht entscheidet, ob die Anklage statt habe. Der Herzogliche Procurator bleibt von dieser Berathschlagung ausgeschlossen.

101) Das Districtsgericht faßt seine Entscheidung in wenigen Worten ab, läßt sie dem Rathsprotocoll eintragen, und unter die Anklage selbst ausfertigen. Sie wird

von dem Präsidenten sowohl als dem Secretär unterzeichnet.

102) Wird die Anklage als unstatthaft erklärt, so wird nach der im 99. Art. enthaltenen Vorschrift verfahren; im entgegengesetzten Falle aber die Anklage dem Angeschuldigten insinuirt, und die Sache an die Kriminalbehörde, folglich in Recklinghausen an das dasige Appellationsgericht verwiesen, in Meppen hingegen von nun an, so bald sie in der Audienz oder im Rathszimmer vorkommt, nur mit Zuziehung der beiden Beisitzer des Districtsgerichtes behandelt.

103) Die Kriminalbehörde urtheilt gleichwohl bei der endlichen Anwendung des Strafgesetzes ohne weitere Rücksicht auf diese vorläufige Entscheidung nach eigener Ueberzeugung, und verhängt wider den Angeschuldigten, in so fern er überzeugt wird, nur diejenige Strafe, die sie der Lage der Sache, und den hiebei eintretenden Umständen angemessen erachtet. Wider den Ausspruch des Districtsgerichtes, der über die Zulässigkeit der Anklage erkennt, kann eben daher auch keine Appellation eingelegt werden, sie hat gleichfalls von Seiten des öffentlichen Ministeriums nicht statt, wenn die Anklage verworfen worden.

104) Die Abschrift der Anklage wird dem Angeschuldigten insinuirt, der nunmehr, wenn es nicht früher geschehen seyn sollte, gleich in Verhaft zu nehmen ist. Hat er die Flucht ergriffen, und erscheint nicht in den ersten zehn Tagen nach der an seinem letzten Wohnorte geschehenen Insinuation, und öffentlicher Anschlagung an dem Gerichtshause, so darf zwar an den erforderlichen Anstalten, um seiner habhaft zu werden, durchaus nichts verabsäumt werden, übrigens gleichwohl wird der Contumacial-Prozeß wider ihn eröffnet, und nach einer öffentlichen Vorladung, welche bei dem Kriminalgerichte und dem Friedensgerichte des Ortes, wo er zuletzt wohnhaft war, angeschlagen wird, das Contumacial-Urtheil in der Audienz wider ihn erlassen. Die hiebei zu beobachtende Form beschränkt sich auf die öffentliche Ablesung der Anklage und der übrigen Actenstücke, welche die Abwesenheit des Angeschuldigten, dessen geschehene Vorladung, und beharrliches Ausbleiben beweisen, worauf der Herzogliche Procurator seinen Antrag abliest.

105) Für den Abwesenden wird unter diesen Umständen kein Bertheidiger zugelassen, seinen Angehörigen steht

es nur frei, die Gründe vorzubringen, die etwa seine Abwesenheit entschuldigen könnten. Die Kriminal-Behörde entscheidet über die Erheblichkeit dieser Gründe, und bestimmt, wenn sie erheblich befunden werden, den Termin zur persönlichen Erscheinung.

106) Einstweilen ist das Vermögen, das er etwa zurückgelassen haben mag, in Beschlag zu nehmen und aufzuzeichnen, das hierüber gefertigte Inventarium hingegen an Unsern Statthalter einzusenden, damit hierüber nach Verschiedenheit der Umstände allenfalls unter den dienlich befundenen Maaßregeln und Einschränkungen zum Vortheile seiner Frau, Kinder, oder Eltern verfügt werden könne.

107) Das wider den Abwesenden ergangene Contumacial-Urtheil wird öffentlich angeschlagen; der Berurtheilte verliert dadurch alle bürgerliche Rechte, und die durch das Contumacial-Verfahren verursachten Kosten bleiben ihm auch dann zur Last, wenn er auf erfolgtes Erscheinen von der Anklage losgesprochen würde.

108) Ist der Angeschuldigte in Verhaft genommen, und glaubt der Herzogliche Procurator, daß der endlichen Entscheidung der Sache weiter nichts entgegen stehe, so wird dem Beklagten freigestellt, sich entweder selbst einen Bertheidiger zu wählen, oder ihm sonst von dem Präsidenten ein Bertheidiger von Amtswegen angeordnet, und diesem die Einsicht der bisherigen Verhandlungen gestattet. Er schwört dabei den Eid, nichts gegen sein Gewissen und seine innere Ueberzeugung, oder die den Gesetzen schuldige Achtung vorzubringen, und bei der Bertheidigung des Beklagten sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken, vorzüglich aber dem Angeschuldigten keine Ausflüchte an Hand zu geben, die ihm selbst grundlos zu seyn scheinen, und die nur die Erforschung der Wahrheit erschweren würden.

109) Dem Bertheidiger wird der Zutritt zu dem Angeklagten verstattet, der Präsident bestimmt den Tag zum öffentlichen Verhör, und der Herzogliche Procurator besorgt, daß die Zeugen, deren eidliche Abhörnung er für dienlich erachtet, frühzeitig abgeladen, und das Verzeichniß davon, welches ihre Vor- und Zunamen, nebst ihrem Wohnorte enthält, entweder dem Angeklagten selbst oder dessen Bertheidiger insinuirt werde.

110) Zeugen, welche der Angeklagte zu seiner Bertheidigung in Vorschlag bringt, werden auf dessen Kosten, oder so fern er unvermögend seyn sollte, von Amtswegen und auf Betreiben seines Bertheidigers ebenfalls vorgelesen. Nur sind in diesem Falle die Thatfachen, welche er dadurch zu erweisen gedenkt, vorher summarisch anzugeben, und die Kriminal-Behörde entscheidet über ihre Erheblichkeit sowohl als über die Zulässigkeit der Zeugen nach einer im Rathszimmer deshalb angestellten Berathschlagung.

111) Nur Ascendenten und Descendenten des Angeklagten oder dessen Geschwister und Verschwägerete in gleichem Grade so wie dessen Ehegatte sind als durchaus unfähige Zeugen zu verwerfen, und können zwar bei der General-Untersuchung zur Nachricht um Stoff zu weitem Nachforschungen zu geben vernommen, sonst aber bei dem öffentlichen Verhör von dem Herzoglichen Procurator so wenig als von dem Angeklagten aufgeführt werden. Selbst bei der General-Untersuchung ist ihnen in keinem Falle die Eidesleistung anzumuthen.

112) Zeugen, welche dem Beklagten, oder seinem Bertheidiger nicht vorläufig bekannt gemacht worden, sind bei dem Verhör gleichfalls nicht zu vernehmen. Sollte sich während der öffentlichen Verhandlungen ergeben, daß einige dahin nicht vorgeladene Personen nähere Aufschlüsse über die Sache zu geben im Stande seyn könnten, so steht es dem Kriminalgerichte zwar frei sie vorzuladen, und es entscheidet hierüber nach vorhergegangener Berathschlagung, dem Angeklagten werden aber alsdann diese Zeugen nahmhaft gemacht, und die Verhandlungen werden auf 24 Stunden wenigstens ausgesetzt, damit er seine Einreden wider diese Zeugen vorbringen und geltend machen könne.

113) Bei dem Verhöre wiederholt der Bertheidiger des Angeklagten das vorhin abgegebene eidliche Versprechen; der Secretär liest die Anklage und das Verzeichniß der Zeugen öffentlich ab, übrigens wird mit dem Verhör und mit Vernehmung der Zeugen auf eben die Weise, wie in Fiscalsachen, verfahren, vorzüglich aber den Zeugen eingebunden, daß sie sich über den Gegenstand, warum sie berufen sind, und worüber sie vernommen werden sollen, nicht unterreden.

114) Der Bertheidiger hat sich in das Verhör des Angeklagten keineswegs einzumischen, ihm sowohl als dem Herzoglichen Procurator bleibt es dagegen unbenommen, den Präsidenten zu ersuchen, daß er den Zeugen, nachdem sie ihre Aussage geendiget haben, diese oder jene zur Aufklärung der Sache dienliche Frage vorlege. Das Gericht kann jedoch diese Fragen, wenn es sie unerheblich findet, als unstatthaft verwerfen.

115) Dem Angeklagten oder dessen Bertheidiger steht es ebenfalls frei, seine Einreden wider die Personen der Zeugen öffentlich vorzubringen, und überhaupt dasjenige zu erinnern, was sie zur Sache dienlich erachten.

116) Dem Präsidenten und den Richtern liegt es vorzüglich ob, die gerichtlichen Aussagen der Zeugen mit ihren frühern Erklärungen zu vergleichen, wenn sie nicht einstimmig sind, die Zeugen hierüber zu Rede zu stellen, und überhaupt mit der strengsten Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit alles aufzubieten, damit die Wahrheit in ihrem vollen Lichte erscheine.

117) Wenn mehrere desselben Verbrechens angeklagt, und zu gleicher Zeit vor Gericht gezogen sind, bleibt es dem Präsidenten unbenommen während des Verhörs einen oder mehrere davon auf kurze Zeit abtreten zu lassen, um sie einzeln zu vernehmen, und ihnen nachher die Aussagen der übrigen und die Widersprüche, worin sie sich etwa verwickeln, vorzuhalten.

118) Wenig das Verhör in der ersten Sitzung nicht geendiget werden kann, so wird es am Nachmittage, und so weiter die folgenden Tage bis zum Schlusse fortgesetzt, ohne daß es durch Vornehmung anderer gerichtlichen Handlungen den im 112. Art. ausgedrückten Fall allein ausgenommen, unterbrochen werden dürfe.

119) Während der Verhandlungen führt der Secretär über die wesentlichen Hauptstücke des Verfahrens ein summarisches Protocoll, welches nachher der Präsident sowohl, als die Richter mit ihm unterzeichnen.

Glaubt das Kriminalgericht, daß alle Mittel die Wahrheit zu erforschen, erschöpft seyen, so wird erst der Herzogliche Procurator, nachher der Angeklagte oder dessen Bertheidiger, jedoch vorerst nur über den Thatbestand und den geführten Beweis vernommen.

Dem Herzoglichen Procurator bleibt es zwar freigestellt auf die Bertheidigungsgründe des Angeklagten zu antworten, diesem oder dessen Sachwalter darf indeß alsdann die Widerlegung der Replik nicht versagt werden.

Dem letztern wird es ebenfalls freigestellt, um Aufschub bis auf den folgenden Tag zu bitten, damit er auf diese letzte Bertheidigung sich vorbereiten könne. Er kann endlich, nachdem er sie mündlich abgelesen hat, eine Abschrift davon dem Secretär einhändigen, damit sie bei der Berathschlagung so viel reiflicher erwogen werden könne.

120) Das Gericht verfügt sich hierauf ohne einigen Aufschub in das Rathszimmer, und entscheidet nach Mehrheit der Stimmen über die Frage: ob und mit welchen erschwerenden Umständen das in der Anklage ausgedrückte Verbrechen erwiesen, und der Angeklagte als Urheber oder Mitschuldiger überführt sey oder nicht.

121) Das Resultat dieser Berathschlagung wird noch während der Sitzung verkündet, und hierauf oder wenn es die Zeit nicht erlaubt, am folgenden Tage erst der Herzogliche Procurator, nachher der Angeklagte oder dessen Bertheidiger über die Anwendung des Strafgesetzes vernommen. Welchemnach auch hierüber erkannt wird.

122) Das Urtheil wird in eben der Form, wie in Fiscalsachen abgefaßt, und in der Audienz verkündigt. Die als erwiesen angenommenen Thatumstände sowohl als das Gesetz, welches bei dem Strafurtheil in Anwendung gekommen, werden mit möglichster Präcision ausgedruckt. In so fern der verletzte Theil als Privatkläger aufgetreten ist, gelten hier eben die Grundsätze, welche in Fiscalsachen festgestellt worden.

123) Ist die Entscheidung dahin ausgefallen, daß der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens nicht überführt sey, und sind übrigens keine weitere Anzeigen wegen anderer Verbrechen wider ihn eingekommen; so wird er gleich in Freiheit gesetzt; im entgegengesetzten Falle wird er unter jeder Voraussetzung zugleich in die aufgegangenen Kosten verurtheilt, es bleibt ihm jedoch unbenommen in den nächsten 3 Tagen nach verkündigtem Urtheile um Revision zu bitten.

124) Diese wird von dem Angeklagten in Person oder durch seinen Bertheidiger vor dem Secretär des Kriminalgerichtes eingelegt, sie hat entweder die Form des

Verfahrens oder die Anwendung des Strafgesetzes zum Gegenstande.

125) Als wesentliche Fehler in der Form des Verfahrens, wofür aber auch das Kriminalgericht verantwortlich bleibt, werden nur folgende Umstände betrachtet, 1) wenn dem Verurtheilten die Anklage oder das Verzeichniß der wider ihn aufgeführten Zeugen nicht insinuiert, 2) wenn ihm kein Bertheidiger angeordnet, 3) wenn diesem die Einsicht der Untersuchungsacten oder 4) auf Verlangen der Zutritt zu dem Angeklagten nicht verstattet, 5) wenn die Zeugen nicht beeidiget, 6) ganz unfähige im Art. 111. erwähnte Zeugen vernommen, 7) wenn wider den letzten §. des 112. Art. gehandelt, oder 8) ihm die Bertheidigung geweigert worden.

126) Da sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Beschwerden gleich aus dem Protocoll ergeben muß, welches der Secretär während der Sitzung über alle wesentlichen Theile der Verhandlungen zu führen verbunden ist, so wendet sich der Angeklagte, in so fern er sein Revisionsgesuch auf einen Mangel in der Form des Verfahrens gründet, in den nächsten acht Tagen nach eingelegter Revision an Unsern Statthalter, welcher durch zwei von ihm ausersiehene unpartheische Rechtsgelehrte, die an der Entscheidung keinen Antheil genommen haben, das Protocoll untersuchen läßt, und, wenn die Behauptung des Revidenten gegründet ist, das bisherige Verfahren für nichtig erklärt, und ein abermaliges Verhör des Angeklagten vor demselben Gerichte anordnet, sonst aber die Revision abschlägt, und die Vollstreckung der Urtheile befiehlt.

127) Beschwerdet sich der Verurtheilte über die Anwendung des Strafgesetzes; so wird das Urtheil, wenn es bei dem Appellationsgerichte in Recklinghausen ergangen ist, nach Meppen, im entgegengesetzten Falle an das Appellationsgericht in Recklinghausen geschickt, und kann von dem Revisionsgerichte, das übrigens nur die in dem Urtheile als erwiesen angenommenen Thatsachen zum Grunde legt, mithin die Einsicht der übrigen Acten nie zu fordern befugt ist, zwar aus gesetzlichen Gründen gemäßiget, aber niemals geschärft werden.

128) Bei diesem letztern Urtheile hat es ohne weitem Recurs sein Bewenden. Es wird (den Fall allein ausgenommen, wo bei Uns oder Unserm Statthalter vorher

angefragt werden muß) in den nächsten vier und zwanzig Stunden, in Gegenwart des Präsidenten oder eines von ihm committirten Richters des Herzoglichen Procurators, des Secretärs und des Gerichtsdieners vollstreckt, hierüber ein Protocoll aufgenommen, und zu den Acten gelegt.

24. Berge den 16. Mai 1809. (V. b. Vorläufige Verordnung über das gerichtliche Verfahren in Civilsachen.)

Herzoglicher Statthalter.

(Unter landesh. Titulatur.)

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

1) Alle Streitigkeiten, welche in der Folge bei Unfern Gerichten in erster Instanz angebracht werden, sind, so viel immer möglich, auf mündliches Verfahren gleich in der ersten Audienz, oder wenn die hiezu nöthige Berathschlagung zu viel Zeit erfordern würde, an einem der nächstfolgenden Audienztage zu entscheiden.

2) So oft die streitenden Theile in den Thatumständen übereinkommen, und es also bloß auf Rechtsfragen ankommt, leidet diese Regel keine Ausnahme. In allen diesen Fällen ist es nicht nöthig, vorher einen Referenten zu ernennen.

3) Nach den Vorbereitungen, welche hier unten näher bestimmt werden, und an dem zur Anhörung der Betheiligten bestimmten Tage ließt der Secretär die in der Sache ergangene Vorladung öffentlich ab, und überreicht sie nebst den von den beiderseitigen Procuratoren übergebenen Vollmachten dem Präsidenten. Der Kläger bringt den Grund seiner Klage nochmals mündlich vor, der Beklagte antwortet hierauf ebenfalls mündlich; nach Beschaffenheit der Umstände wird der herzogliche Procurator in derselben, oder in einer der folgenden Sitzungen gleichfalls vernommen, unmittelbar nachher, und ohne den streitenden Theilen einige Bemerkungen über dessen Antrag zu gestatten, versammelt sich das Gericht, in so fern es eine vorläufige Berathschlagung für nöthig erachtet, in dem Rathszimmer, entwirft nach Mehrheit der Stimmen das Urtheil mit den Entscheidungsgründen, und tritt in

die öffentliche Audienz zurück, wo der Präsident die erfolgte Entscheidung gleich verkündigt.

4) Bei den mündlichen Verhandlungen in der Audienz ist es dem Betheiligten oder ihren Bevollmächtigten unbenommen, ihren Antrag aus einem vorläufig gefertigten schriftlichen Entwurfe öffentlich und laut abzulesen; sie können ihn gleichfalls, in so fern sie dieses für dienlich erachten, dem Secretär einhändigen, damit das Gericht ihn bei der Berathschlagung zur Hand habe. Diese schriftlichen Aufsätze werden gleichwohl nie als Aktenstücke betrachtet, mithin auch wenn späterhin ein Referent in der Sache ernannt wird, nicht beigelegt.

5) Den streitenden Theilen ist es ebenfalls freigestellt, vor der Audienz eine summarische Darstellung ihrer gegenseitigen Behauptungen dem Präsidenten und den Richtern zuzustellen, damit sie sich hieraus zur Entscheidung vorbereiten können.

6) In der Audienz selbst dürfen zwar Gesetze und rechtskräftig gewordene Erkenntnisse, die in ähnlichen Fällen ergangen sind, aber keine Schriftsteller angeführt werden.

7) Der Präsident hat in jedem Falle das Recht, die Sachwalter, wenn sie auf offenbar unnütze Dinge sich einlassen, oder zu weitläufig sind, gleich auf der Stelle zurecht zu weisen, und zu erinnern, daß sie sich einzig auf das beschränken müssen, was zur Sache gehört, und auf die Entscheidung Einfluß haben kann.

8) Schriftliches Verfahren wird der Regel nach nur in Appellationsfachen erlaubt. Ein jeder der streitenden Theile hat aber alsdann nur einen einzigen Satz einzureichen.

9) Ein gleiches gilt bei Sachen, welche in erster Instanz bei den Districtsgerichten anhängig sind, in so fern der Beweis durch Urkunden geführt wird, und das Gericht, nachdem es die streitenden Theile oder ihre Sachwalter mündlich angehört hat, eine nähere Instruktion der Sache für nöthig erachtet.

10) Das schriftliche Verfahren wird in diesem Falle durch einen Vorbescheid gestattet, der zugleich die besondern aus der bisherigen Lage der Sache geschöpften Gründe enthält, welche das Gericht bewegen, zu diesem außerordentlichen Mittel zu schreiten.